

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00088 vom 26. März 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00088

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00088 du 26 mars 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00088 del 26 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

8 /157). Für die Beurteilung dieses Gesuchs holte die IV-Stelle bei den behandelnden Ärztinnen und Ärzten Berichte ein (Urk. 18 /179, Urk. 18 /187). Der Versicherte liess der IV-Stelle über dies zusätzliche ärztliche Berichte und Bestätigungen zukommen (Urk. 18 /192-197, Urk. 18/ 205). Die Ausgleichskasse Luzern verfügte sodann am 23. August 2021 die Ausrichtung der vom Versicherten um 1 Jahr vorbezogenen AHV-Altersrente mit Wirkung ab 1. August 2021 (Urk. 18/ 157). Am 14. April und 2.

Mai 2022 nahmen Dr. med. Y.____, Fachärztin Psychiatrie und Psychotherapie, und Dr. med. Z.____, orthopädische Chirurgie FMH, vom regionalen ärztlichen Dienst (RAD) der IV-Stelle, zu den medizinischen Berichten Stellung (Urk. 18/ 211/7-10). Die IV-Stelle kündigte dem Versicherten mit Vorbescheid vom 24. November 2022 die Abweisung des Gesuchs um Ausrichtung einer Hilfslosenentschädigung an (Urk. 18/ 21

E. 6

).

Dagegen erhob der Versicherte am 19.

Dezember 2022 durch persönliche Vorsprache bei der IV-Stelle Einwand (Urk. 18/ 225). Nach dessen Prüfung (vgl. Urk.

18/232) verfügte die IV-Stelle am 13. Januar 2023 wie vorgeschrieben die Abweisung des Gesuchs um Ausrichtung einer Hilfslosenentschädigung (Urk. 2). 2. 2.1

Dagegen erhob X.____

am

E. 6.1

Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsvertretung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Vertretung notwendig oder doch geboten ist (Art. 29 Abs. 3 BV; BGE 135 I 1 E. 7.1; Urteil des Bundesgerichts 9C_686/2020 vom 11. Januar 2021 E. 1).

E. 6.2

Weil die prozessuale Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ausgewiesen ist (vgl. Urk.

E. 6.5

Der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter werden auf § 16 Abs. 4 GSVGer hin gewiesen, wonach der Beschwerdeführer zur Nachzahlung der Auslagen für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichtet ist, sobald er dazu in der Lage ist. Das Gericht beschliesst : 1.

In Bewilligung des Gesuchs vom 8.

Februar 2023 wird dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung gewährt und es wird ihm in der Person von Rechtsanwalt Jonas Steiner, Aarau, ein unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt . 2.

Aus den von der Beschwerdegegnerin im Verfahren Nr. IV.2023.00073 eingereichten Akten werden die in den Erwägungen bezeichneten IV-Akten in Sachen des Beschwerdeführers sowie das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich in Sachen des Beschwerdeführers vom 26. Juni 2023 zu Akten des vorliegenden Prozesses genommen. Sie werden als Urk. 18/157-237

und Urk.

E. 8

. Februar 2023 Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich. Er stellte das folgende Rechtsbegehren (Urk. 1 S. 2): « 1. Die Verfügung vom 13.1.2023 sei aufzuheben. 2. Es sei dem Beschwerdeführer eine Hilflösenentschädigung auszurichten . 3. Eventualiter sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, weitere Abklärungen zum Anspruch auf eine Hilflösenentschädigung zu tätigen, namentlich eine Abklärung an Ort und Stelle durchzuführen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich MwSt. zu Lasten der Beschwerdegegnerin.»

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ersuchte der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters in der Person von Rechtsanwalt Jonas Steiner , Aarau (Urk. 1 S. 2). 2.2

Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 26. April 2023 Abweisung der Beschwerde (Urk. 11). 2.3

Mit Verfügung vom 16. Mai 2023 (Urk.

12)

wurden aus dem Verfahren Nr. IV.2023.00073 in Sachen X.____ gegen die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, die Gerichtsverfügung vom 13. April 2023 betreffend neue Frist zur Substantiierung des Gesuchs um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 13) sowie die hernach vom Beschwerdeführer mit Eingabe vom 15. Mai 2023 eingereichten Unterlagen (Urk. 15, Urk. 16/1-2) zu den Akten des vorliegenden Prozesses genommen. 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. 4.

Zu ergänzen ist, dass der Beschwerdeführer gegen die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 16. Dezember 2022 betreffend rückwirkende Aufhebung der bis herigen ganzen Invalidenrente per 1. Januar 2012 und gegen deren Verfügung vom 13. Januar 2022, mit welcher sie die n

Beschwerdeführer verpflichtete, die im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Juli 2020 bezogenen Invalidenrenten im Betrag von Fr.

228'263.-- zurückzuerstatten,

mit Eingaben vom

31. Januar und 13. Februar 2023

ebenfalls beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erhoben hat. Nach einer Verfahrensvereinbarung wurden die Beschwerden vom Sozialversicherungsgericht im Verfahren Nr. IV.2023.000 73 behandelt. Die Beschwerden wurden mit Urteil heutigen Datums abgewiesen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Mit Beschwerdeantwort vom 26. April 2023 hat die Beschwerdegegnerin auf die im Verfahren Nr. IV.2023.00073 eingereichten IV-Akten in Sachen des Beschwerdeführers verwiesen

(Urk. 11) . Aus diesen IV-Akten werden für die Beurteilung der

vorliegenden Beschwerde eine

Kopie der IV- Akten ab Einreichung des Gesuch um Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung vom am 27. Juli 2021 beigezogen . Diese Akten werden im vorliegenden Verfahren als Urk.

18/157-237 geführt.

Weil es das betrügerische Erschleichen von IV-Leistungen durch den Beschwerdeführer im Zeitraum von 2010 bis 2019 betrifft, ist aus jenem Verfahren sodann das von der Beschwerdegegnerin eingereichte rechtskräftige Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 26. Juni 2023 beizuziehen. Mit diesem Urteil wurde der Beschwerdeführer des mehrfachen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB für schuldig befunden und mit 30 Monaten Freiheitsstrafe bestraft (S. 48 jenes Urteils) . Im vorliegenden Verfahren wird das Urteil als Urk. 19 bezeichnet. 2 . 2 . 1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind — vorbehaltlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen — grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen).

Die angefochtene Verfügung wurde am 13. Januar 2023 (Urk. 2)

und damit nach dem 1. Januar 2022 erlassen .

Die Anmeldung des Beschwerdeführers zum Bezug einer Hilflosenentschädigung ging bei der Beschwerdegegnerin aber bereits am 27. Juli 2021 ein (Urk.

18/160), weshalb — wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind , was nachfolgend zu prüfen ist — in Anwendung von Art. 48 Abs. 1 IVG die Nachzahlung einer Hilflosenentschädigung ab 1. Juli 2020 in Frage käme. Vorliegend sind somit die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften anwendbar, die nach folgend auch in dieser Fassung zitiert werden. 2.2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 IVG haben Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art.

E. 13

ATSG) in der Schweiz, die hilflos (Art. 9 ATSG) sind, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Vorbehaltlich bleibt Artikel 42 bis IVG. Als hilflos gilt eine Person, die wegen einer Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Im Bereich der Invalidenversicherung gilt auch eine Person als hilflos, welche zu Hause lebt und wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (Art. 42 Abs. 3 Satz 1 IVG; Art. 38 IVV). Praxisgemäss (BGE 121 V 88 E. 3a mit Hinweisen) sind die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen massgebend (BGE 127 V 94 E. 3c, 125 V 297 E. 4a): - Ankleiden, Auskleiden; - Aufstehen, Absitzen, Abliegen; - Essen; - Körperpflege; - Verrichtung der Notdurft; - Fortbewegung (im oder ausser Haus), Kontaktaufnahme. 2.3 2.3.1

Gemäss Art. 37 Abs. 3 IVV gilt die Hilflosigkeit als leicht, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln: a. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist; b. einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf; c. einer durch das Gebrechen bedingten ständigen und besonders aufwendigen Pflege bedarf; d. wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann; oder e. dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 38 IVV angewiesen ist. 2.3.2

Gemäss Art. 37 Abs. 2 IVV gilt die Hilflosigkeit als mittelschwer, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln: a. in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist; b. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf; oder c. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter und überdies dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 38 IVV angewiesen ist.

Nach der Rechtsprechung setzt Hilflosigkeit mittelschweren Grades nach Art. 37 Abs. 2 lit . a IVV eine Hilfsbedürftigkeit in mindestens vier alltäglichen Lebensverrichtungen voraus (BGE 121 V 88 E. 3b, 107 V 145 E. 2). 2.3.3

Gemäss Art. 37 Abs. 1 IVV gilt die Hilflosigkeit als schwer, wenn die versicherte Person vollständig hilflos ist. Dies ist der Fall, wenn sie in allen alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf. 2.4

Gemäss dem im Sozialversicherungsrecht vorherrschenden Untersuchungsgrundsatz prüft der Versicherungsträger die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein. Mündlich erteilte Auskünfte sind schriftlich festzuhalten (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Der Versicherungsträger bestimmt die Art und den Umfang der notwendigen Abklärungen (Art. 43 Abs. 1 bis ATSG). 3. 3.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Verfügung vom 13.

Januar 2023 im Wesentlichen damit, dass aufgrund einer Gesamtwürdigung der Akten eine regelmässige und erhebliche Fremdhilfe nicht nachvollzogen werden

könne. Zur Schadenminderung seien dem Beschwerdeführer das Tragen von behinderungsangepasster Kleidung und die Benutzung von Hilfsmitteln zumutbar. Das Schlaf-Apnoe-Syndrom sei gut behandelt und aufgrund der gestellten Diagnose könne nicht von einer Überwachung im Sinne der Invalidenversicherung ausgegangen werden. Bei Gicht und Osteoporose handle es sich sodann um therapeutisch zugängliche Diagnosen. Aus diesen Gründen müsse der

Anspruch des Beschwerdeführers auf Hilfenentschädigung verneint werden (Urk.

2 S.

2). 3.2

Der Beschwerdeführer lässt vorbringen, dass mindestens ein Anspruch auf Hilfenentschädigung bei leichter Hilflosigkeit gegeben sei (Urk.

1 S.

10). Dies ergebe sich insbesondere aus dem Bericht der behandelnden Fachärztin für Nephrologie, Dr. med. A.____, vom 14.

April 2021, wonach ihn seine Ehefrau laienpflegerisch betreue (Medikamentenmanagement, Atemtherapie, Körpertherapie, Hilfe beim Essen und Trinken, Mobilisation, Urk. 1 S. 4).

Dr. A.____ habe sodann im Bericht vom 26.

Juli 2021 festgehalten, dass der Beschwerdeführer bei der Alltagsstrukturierung, der Körperpflege und beim Richten der Medikamente auf Hilfe von Dritten angewiesen sei. Zum Letzteren gehöre auch, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich korrekter Einnahme der Medikamente der Überwachung bedürfe (Urk.

1 S.

5). Der behandelnde Psychiater, Dr. med. B.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, habe sodann im Bericht vom 7. Februar 2022 ausgeführt, dass der Beschwerdeführer Hilfeleistungen beim selbständigen Wohnen benötige. Ohne seine Partnerin wäre er sozial sehr isoliert. Des Weiteren benötige er Unterstützung und Begleitung bei der Kontaktpflege ausserhalb der Wohnung. Aufgrund seiner psychischen Störung sei er (auch diesbezüglich)

auf die Unterstützung durch seine Partnerin angewiesen (Urk. 1 S. 6, vgl. auch Urk. 18/187).

Der Beschwerdeführer

bemängelt sodann, dass die Beschwerdegegnerin nicht begründet habe, weshalb sie auf eine Abklärung an Ort und Stelle verzichtet habe. Sie habe lediglich behauptet, dass aufgrund ihrer medizinischen Abklärungen nicht von einer Notwendigkeit regelmässiger und erheblicher Fremdhilfe auszugehen sei. Es lasse sich aber im gesamten Dossier

keine medizinische Einschätzung finden, die diese Ansicht der Beschwerdegegnerin stütze. Die medizinischen Fachpersonen, welche sich zur Hilflosigkeit geäussert hätten, hätten jeweils festgehalten, dass der Beschwerdeführer in alltäglichen Lebensverrichtungen in

erheblicher Weise auf die Hilfe von Dritten angewiesen sei. Die Beschwerdegegnerin habe somit den Untersuchungsgrundsatz verletzt, weil sie auf eine Abklärung an Ort und Stelle verzichtet habe (Urk.

1 S.

13) . 4 . 4 . 1

Dr. A.____ äusserte sich in der ärztlichen Bestätigung vom 14. April 2021 dahingehend, dass der Beschwerdeführer immunsupprimiert (St. n. Nierentransplantation) und multimorbid sei. Er werde von seiner Ehefrau laienpflegerisch betreut (Medikamentenmanagement, Atemtherapie, Körpertherapie, Hilfe beim Essen und Trinken, Mobilisation, Urk. 17/224). 4.2

Im Bericht vom 26. Juli 2021 attestierte sie dem Beschwerdeführer eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit (Urk.

17/161/2). Dazu führte sie unter anderem aus, dass der multimorbide Beschwerdeführer (Urk.

17/161/3) bei der Alltagsstrukturierung, bei der Körperpflege, beim Richten der Medikamente und hinsichtlich korrekter Medikamenteneinnahme auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen sei (Urk. 17/161/1). Es sei zudem eine kontinuierliche Verschlechterung der Nierentransplantation — mit konsekutivem Auftreten von Folgekrankheiten — zu erwarten (Urk. 17/161/3). 4.3

Dr. med. C.____, leitender Arzt Innere Medizin, Klinik D.____, wurde vom Beschwerdeführer als sein «Hauptarzt» bezeichnet (Urk. 18/169/1). Dr. C.____ führte im undatierten, der Beschwerdegegnerin am 10. Januar 2022 zugegangenen Bericht unter dem Titel «veränderte Befunde» psychische Belastungen, eine abnehmende psychosoziale Belastbarkeit, eine progrediente Niereninsuffizienz, eine therapieresistente Hypertonie und eine bipolare Störung an (Urk.

18/178/1). Er attestierte eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit. Dazu führte er aus, dass der Beschwerdeführer seine ganzen Ressourcen für die Bewältigung seiner gesundheitlichen Situation benötige (Urk.

18/178/2). Wegen der progredienten Niereninsuffizienz sei die Prognose schlecht (Urk.

18/178/3).

Im Formular «Arztbericht Hilflosenentschädigung» kreuzte er

bei der Frage, ob beim Beschwerdeführer funktionelle oder geistig bedingte Einschränkungen in den 6 Lebensverrichtungen

(Ankleiden/Auskleiden, Aufstehen/Absitzen/Abliegen, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft und Fortbewegung) vorhanden seien, «nein» an (Urk.

18/179/4). Gemäss den weiteren Angaben von Dr. C.____

benötigte der Beschwerdeführer auch keine Hilfeleistungen beim selbständigen Wohnen, aber allenfalls eine Haushaltshilfe. Er

hielt weiter fest, dass der Beschwerdeführer keine Unterstützung oder Begleitung bei der Kontaktpflege ausserhalb der Wohnung benötige. Im Rahmen der bipolaren Störung liege aber eine Isolation von der Aussenwelt vor. Zudem bestünden im Rahmen der

Polyneuropathie und der Nierentransplantation schwere Einschränkungen. Bezüglich der Fragen nach dem Erfordernis dauernder Pflege beziehungsweise dauernder persönlichen Überwachung hielt Dr. C.____ schliesslich fest, dass der Beschwerdeführer keine medizinische Hilfe benötige und keine Eigen- und Fremdgefährdung vorliege (Urk.

18/179/3). 4. 4

Dr. B.____ , bei welchem sich der Beschwerdeführer ab dem 4.

März 2021 in Behandlung begab (Urk. 18/199/1), nannte im «Arztbericht Hilflösen entschädigung» vom 7.

Februar 2022 die Diagnose bipolare affektive Störung (ICD-10: F31.2). Er führte weiter aus, dass der Beschwerdeführer seit Jahren auf tiefem Niveau relativ stabil

sei . Er sei bei den Lebensverrichtungen (Ankleiden/Auskleiden, Aufstehen/Absitzen/Abliegen, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft und Fortbewegung) weitgehend selbständig (Urk.

18/187/1). Unter Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer ohne seine Partnerin sozial sehr isoliert

wäre, bejahte Dr. B.____ aber

das Erfordernis der Hilfeleistungen beim selbständigen Wohnen . Gleiches galt gemäss dem behandelnden Psychiater bezüglich Unterstützung oder Begleitung bei der Kontaktpflege ausserhalb der Wohnung. Dazu hielt er fest, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner psychischen Störung die Unterstützung seiner Partnerin

benötige . Aufgrund der psychischen Krankheit liege eine Isolation von der Aussenwelt vor. Der Beschwerdeführer benötige auch medizinische Hilfe durch seinen Hausarzt beziehungsweise seine Nephrologin, Dr. A.____ . Zuletzt verneinte Dr. B.____ das Vorliegen einer Eigen- und Fremdgefährdung (Urk.

18/187/2). 4. 5

RAD-Arzt Dr. Z.____ befasste sich seiner Stellungnahme vom 2.

Mai 2022 mit der Frage, ob sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers in der Zeitperiode von Januar 2020 bis zum vorzeitigen Bezug der AHV-Rente per 1.

August 2021 verändert habe. Er hielt zunächst fest, dass dem Feststellungsblatt der IV-Stelle Nidwalden vom 21.

Februar 2006 als Diagnosen mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit chronische Depression, Nierentransplantation vom 26. Oktober 2001 sowie arterielle Hypertonie aufgeführt worden seien. Dem Feststellungsblatt der IV-Stelle Nidwalden vom 17.

November 2010 sei sodann zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer vom RAD «von Seiten der Nierentransplantation» als voll arbeitsfähig beurteilt worden sei. Zu den von der Beschwerdegegnerin am 1. Februar und 9. März 2022 zugegangenen Akten notierte

Dr. Z.____ , dass dem Arztbericht der Klinik D.____ , Osteologie, vom 9.

März 2022 als Befund eine im Vergleich zur Voruntersuchung 2019 signifikante Abnahme der Knochen dichte festgehalten worden sei (Urk. 18/211/9) . Dem Bericht der Klinik für Schlafmedizin vom 13.

September 2017 seien die Diagnosen (1) schweres obstructives Schlaf-Apnoe-Syndrom unter CPAP Nutzung sehr gute Wirkung, (2) pulmonale Verteilungsstörung im Sitzen, Lungenfunktion normal, (3) Status nach Nierentransplantation rechts 2001 bei hypertensiver Nephroangiosklerose, (4) hypertensive Herzkrankheit, Ejektionsfraktion (EF) 65

% und (5) Diabetes mellitus, rezidivierende Gichtanfälle, Polyneuropathie, Tinnitus, Allergie auf Jod und Kontrastmittel zu entnehmen und im Bericht der Klinik D.____, Orthopädie, vom 17.

November 2021 sei die Diagnose multiple Gelenkbeschwerden bei bekannten Gichtanfällen festgehalten worden (Urk.

18/211/10). Auf die Frage nach einer Veränderung seit Januar 2020 antwortete Dr. Z.____, dass sich der Gesundheitsschaden bezüglich einer signifikanten Abnahme der Knochendichte objektiv verschlechtert habe. Zusätzlich seien in den Unterlagen zunehmende multiple Gelenkbeschwerden bei bekannten Gichtanfällen thematisiert worden. Hierbei handle es sich jedoch um therapeutisch zugängliche Sachverhalte, so dass sich rein

soma-tisch der (für die Beurteilung der) Arbeitsfähigkeit relevante Gesundheitsschaden nicht wesentlich verändert habe (Urk.

17/211/10) . 4.6

Im ärztlichen Attest vom 9. September 2022 hielt Dr. A.____ fest, dass beim Beschwerdeführer ein Zustand nach Nierentransplantation mit chronisch humoraler Abstoßungsreaktion bestehe. Die Nierentransplantatfunktion sei folglich im Sinne einer schweren

Niereninsuffizienz eingeschränkt und werde sich im Verlauf weiter verschlechtern. Des Weiteren liege bei diesem hochgradig immunsupprimierten Patienten eine Long

Covid-Erkrankung mit Fatigue, brain

fog und Geschmacksstörungen vor. Der Beschwerdeführer sei multimorbid.

Bei einem sich bereits chronisch verschlechternden Allgemeinzustand seien — nun verstärkt durch Long Covid

—

überdies Konzentrationsstörungen sowie Vergesslichkeit zu verzeichnen. Aufgrund seiner Multimorbidität bestehe bei dem Beschwerdeführer schon seit vielen Jahren «eine 50 %

Pflegebedürftigkeit». Die Pflegebedürftigkeit habe wegen der Co-Morbiditäten zugenommen.

Der Beschwerdeführer leide an einer bipolaren Störung mit Depression und benötige deswegen eine regelmässige psychiatrische Betreuung.

Seine psychische Verfassung sei fluktuierend. Somit bedürfe es einer engmaschigen

Betreuung durch die Ehefrau für alltägliche Lebensverrichtungen. Die tägliche Betreuung und Überwachung sei weiter nötig, um eine regelmässige Medikamenteneinnahme sowie

die korrekte Injektion von Insulin gewährleisten zu können. Wegen Neigung zu Hypoglykämien müsste die Überwachung mehrmals täglich durch die Ehefrau erfolgen (Urk.

18/205/2) . 4.7

In seiner Fallbesprechung mit dem Rechtsdienst der Beschwerdegegnerin vom 16. September 2022 hielt RAD-Arzt Dr. Z.____ sodann fest, dass der Bericht von Dr. A.____ vom 9.

September 2022 (E.

4.6) keine Verschlechterung des somatischen Gesundheitszustands in dem abzuklärenden Zeitraum bis zum AHV-Alter ausweise.

Seine Stellungnahme vom 2. Mai 2022 bleibe somit für den Beurteilungszeitraum massgeblich.

Die allfällige Verschlechterung des Gesundheitszustands durch die Covid -Erkrankung wäre

ab Juli 2022 zu prüfen (und liege somit ausserhalb des für die Prüfung des Anspruchs auf eine Invalidenrente massgebenden Zeitraums , Urk.

11/211/10) . 5.

Entgegen dem vom Beschwerdeführer vertretenen Standpunkt (E. 3.2) ergibt sich aus den hiervor zusammengefassten Berichten nicht, dass er in alltäglichen Lebensverrichtungen in erheblicher Weise auf die Hilfe von Dritten angewiesen ist .

Eine solche Hilfsbedürftigkeit ist vom Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, Dr. C.____ , und vom behandelnden Psychiater, Dr. B.____ , in den von den Beschwerdegegnerin einholten Fragebogen vielmehr ausdrücklich verneint worden (E.

4.3-4.4) .

Und Dr. A.____ stütze sich im Bericht vom 14.

April 2021 (E. 4.1) — welchem der Beschwerdeführer gemäss seiner Einwand begründung vom 19.

Dezember 2022 selber grosse Bedeutung beimisst (Urk.

17/225/2) —

auf die Angaben der Ehefrau des Beschwerdeführers . Soweit sie die Hilfsbedürftigkeit des Beschwerdeführers im ärztlichen Attest vom 9.

September 2022 (E.

4.6)

mit einer beim Beschwerdeführer bestehenden bipolaren Störung begründete , äusserte sich die Nephrologin überdies fachfremd und ihre diesbezüglichen Ausführungen haben bereits deswegen

keinen Beweiswert (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_502/2022 vom 17. April 2023 E. 7.2.1). Zur Diagnose bipolare Störung hielt die psychiatrische RAD-Ärztin Dr. Y.____ in ihrer Stellungnahme vom 14.

Januar 2022

Folgendes fest : Aus den nicht-psychiatrischen medizinischen Akten nach 2006 geht

hervor , dass ohne erneute Evaluation

immer wieder die falsche Diagnose bipolare affektive Störung aufgeführt worden sei .

Demgegenüber sei das Vorliegen einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung aber nachvollziehbar . Es könnte auch sein, dass beim Beschwerdeführer dissoziale und/oder emotional instabile

Züge beständen.

Dies begründe jedoch keine anhaltende höher gradige Arbeitsunfähigkeit , insbesondere nicht in

einer selbständigen Tätigkeit. Eine depressive Reaktion, vor allem im Zuge des Nierenleidens und zusammen mit

der Persönlichkeitsstörung ,

sei plausibel.

Da der Beschwerdeführer die psychiatrische Therapie wegen der Besserung des psychischen Zustandes aber schon Jahre vor 2006

beendet habe , könne von einer anhaltenden Besserung des Gesundheitszustandes ausgegangen werden.

Offenbar sei im Zuge der Anmeldung zum Bezug einer Hilfen entschädigung am 27.

Juli 2021 erneut eine psychiatrische Behandlung eingeleitet worden. Allerdings sei der Bericht von Dr.

B.____ vom 7.

Februar 2022 (E.

4.4)

nicht verwertbar, insbesondere nicht, wenn die im

Polizeibericht vom 29. April 2014 beschriebenen Aktivitäten des Beschwerdeführers berücksichtigt würden .

Wie den Verfahrensbeteiligten bekannt ist und im heute gefällten Urteil im Verfahren Nr. IV.2023.00073 näher ausgeführt wurde, war der besagte Polizeirapport der Auslöser für ein Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer wegen IV-Betrugs , welches mit dem rechtskräftigen Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 26. Juni 2023 (Urk.

19) seinen Abschluss fand. Mit diesem Urteil wurde der Beschwerdeführer des mehrfachen Betrugs im Sinne von Art.

146 Abs. 1 StGB für schuldig befunden und mit 30 Monaten Freiheitsstrafe bestraft (S. 48 jenes Urteils). In der Urteilsbegründung führte das

Obergericht aus, dass der Beschwerdeführer seit der Gründung der E.____ GmbH am 23.

März 2010 als — zumindest faktischer — Geschäftsführer dieser Gesellschaft aufgetreten und für dieses Unternehmen in einem Vollzeitpensum tätig

gewesen sei. Das Obergericht führte weiter aus, dass den Vorbringen der Verteidigung, wonach sich der Beschwerdeführer nur deshalb regelmässig und häufig während den Geschäftszeiten in den Betriebsräumlichkeiten der E.____ GmbH aufhalten habe, weil er von seiner Ehefrau abhängig sei und sich aufgrund seiner psychischen Verfassung in deren Nähe aufhalten müsse, nicht gefolgt werden könne. Die Verteidigung habe ferner vorgebracht, dass sich der Beschwerdeführer in guten oder sogar manischen Phasen als jemand anders ausgeben

habe, als er eigentlich gewesen sei. Dieses Argument widerspreche dem Beweisergebnis. Der Beschwerdeführer sei nicht nur in gewissen Phasen als Geschäftsführer der E.____ GmbH aufgetreten, sondern während der ganzen fraglichen Zeitspannen von 2010 bis 2019.

Zudem sei er nicht nur als solcher aufgetreten, sondern habe tatsächlich die Geschäfte geführt. Daran ändere sein Gesundheitszustand nichts (Urk.

19 S.

18). Im Lichte dieser Ausführungen erweisen sich die Angaben des Beschwerdeführers in der Anmeldung zum Bezug einer Hilfenentschädigung vom 27.

Juli 2021 (Urk.

18/157, Urk.

18/160), wonach er seit Januar 2005 Hilfe bei der Fortbewegung und der Pflege von gesellschaftlichen Kontakten, da

eigentlich kaum mehr soziale Kontakte ohne seine Ehefrau stattfinden, weil ihn viele Menschen, Lärm und visuelle Eindrücke überfordern würden (Urk.

18/157/4), in der Tat als unglaubwürdig. Die im strafrechtlichen Verfahren festgestellte funktionelle Leistungsfähigkeit als Geschäftsführer in einem Vollzeitpensum

widerspricht

der mit der Anmeldung zum Leistungsbezug behaupteten schweren Einschränkung bei der Fortbewegung und der Pflege von gesellschaftlichen Kontakten und

in den übrigen fünf gemäss der Rechtsprechung zu beachtenden Lebensbereichen. Gleiches gilt für das Erfordernis der medizinisch-pflegerischen Hilfe, die Hilfeleistungen und die persönliche Überwachung durch die Ehefrau (Urk.

18/157/4-5). Im Übrigen wohnt der Beschwerdeführer gemäss seinen Angaben im am 15.

Mai 2023 ausgefüllten Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit an seinem neuen Wohnort in F.____

nicht mit seiner Ehefrau zusammen (Urk.

E. 15

, Urk.

16/1-6 sowie E.

9.3

im heute gefällten Urteil IV.2023.00073) und seine Beschwerde nicht von vornherein aussichtslos war, ist seinem Gesuch vom am 8. Februar 2023 (Urk. 1 S. 2) um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters in der Person von Rechtsanwalt Steiner zu entsprechen (§ 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer) . 6. 3

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das vorliegende Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 6.4

Rechtsanwalt

Steiner

machte mit Honorarnote vom 9.

Januar 2024 einen Aufwand von 9.1 Stunden und Barauslagen im Umfang von Fr.

60.05 geltend, was für den vorliegenden Fall angemessen ist. Unter Berücksichtigung des vom Sozialversicherungsgericht angewendeten Stundenansatzes für freiberufliche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Höhe von Fr. 220.-- und der Mehrwertsteuer bezifferte Rechtsanwalt Steiner sein Honorar mit Fr. 2'229.05 (inkl. Barauslagen und MWST), Urk.

E. 17

). Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ist mit diesem Betrag aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 19

geführt. Sodann erkennt das Gericht : 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Jonas Steiner, Aarau, wird mit Fr. 2'229.05 (inkl. Barauslagen und MWST) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Jonas Steiner -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber
HurstHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.